

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 14. Mai 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013, S. 252), erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium, Qualifikation
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Konzeption des Masterstudiengangs
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 8 Formen von Prüfungen
- § 9 Modalitäten von Prüfungen
- § 10 Noten und Leistungspunkte
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 13 Anrechnung von Kompetenzen
- § 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Masterprüfung

- § 16 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 17 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Masterarbeit und Masterarbeits-Seminar
- § 20 Bewertung der Masterarbeit und des Masterarbeits-Seminars
- § 21 Abschluss des Masterstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulübersicht des Spezialisierungsbereichs

Anlage 2: Eignungsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die Festlegung der erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihres Umfangs;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl der Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag des Prüfungsausschusses beschlossen und auf den Internetseiten des Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2 Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M. Sc.)“ verliehen.

§ 3 Zweck des Masterstudiengangs

¹Der Abschluss des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar. ²Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist ein wissenschaftlich fundierter Studiengang, der an die Kompetenzen anknüpft, die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworben wurden. ³Durch das Studium soll das für den Übergang in wirtschaftsingenieurwissenschaftliche Berufsfelder im internationalen Umfeld notwendige, gründliche Fachwissen vertieft werden. ⁴Die Studierenden sollen Urteilsfähigkeit und Kompetenz zur kritischen Reflexion gewinnen und in die Lage versetzt werden, mit wissenschaftlichen Methoden Lösungen für interdisziplinäre Problemstellungen der Wirtschaftspraxis zu finden.

§ 4

Zulassung zum Studium, Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird nachgewiesen durch
1. einen Abschluss eines Bachelorstudiengangs, in dem folgende Leistungspunkte erworben wurden:
 - 30 Leistungspunkte in den Bereichen Technische Naturwissenschaften/Ingenieurwissenschaften oder mindestens 30 Leistungspunkte im Bereich Betriebswirtschaftslehre und
 - mindestens 25 Leistungspunkte im Bereich Methodische Grundlagen, wie zum Beispiel Analysis für Physiker, Ingenieurmathematik, Lineare Algebra, Operations Research, Programmierung oder Stochastik.oder einen dem gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss;
 2. die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in dem Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen nach der Eignungsordnung in Anlage 2.
- (2) ¹Bewerber/Bewerberinnen, denen in einem Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1 für das Bestehen des jeweiligen Studiengangs noch maximal 40 Leistungspunkte fehlen, werden abweichend von Abs. 1 Nr. 1 unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang zugelassen, dass sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang folgenden Semesters nachweisen, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. ²Der Nachweis der Erbringung der Prüfungsleistungen nach Satz 1 erfolgt durch eine Bestätigung der jeweiligen Hochschule bzw. der entsprechenden sonstigen Einrichtung des Bewerbers oder der Bewerberin.
- (3) ¹Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge nach Abs. 1 Nr. 1 sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. 63 Abs. 1 BayHSchG gilt sinngemäß. ²Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Studiengang die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren.

§ 5

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen vier Fachsemester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des dritten Fachsemesters abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. -formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 8 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.

- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 90 Semesterwochenstunden.
- (5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (6) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6

Konzeption des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen besteht aus folgenden Studienabschnitten und Modulgruppen:
 - Studienabschnitt „**Pflichtbereich**“:
 - o Modulgruppe A: Resource Efficiency and Strategy
 - Studienabschnitt „**Spezialisierungsbereich**“:
 - o Modulgruppe B: Major Management and Sustainability (Spezialisierungsbereich 1)
 - o Modulgruppe C: Minor Materials Engineering (Spezialisierungsbereich 1)
 - o Modulgruppe D: Major Materials Engineering (Spezialisierungsbereich 2)
 - o Modulgruppe E: Minor Management and Sustainability (Spezialisierungsbereich 2)
 - o Modulgruppe F: Masterarbeit und -seminar
- (2) ¹Die Modulgruppen A bis E sind im ersten Studienjahr (1. und 2. Semester) und der ersten Hälfte des zweiten Studienjahrs (3. Semester) vorgesehen. ²Die Modulgruppe F ist in der zweiten Hälfte des zweiten Studienjahrs (4. Semester) vorgesehen.

	MG A	MG B	MG C	MG D	MG E	MG F
1. Sem.	X	X	X	X	X	
2. Sem.	X	X	X	X	X	
3. Sem.	X	X	X	X	X	
4. Sem.						X

Legende:

MG: Modulgruppe

Sem.: Semester

- (3) ¹Je nach Spezialisierungsbereich sind Leistungspunkte aus den Modulen folgender Modulgruppen zu erbringen: ²Wird der Major in Management and Sustainability (Spezialisierungsbereich 1) angestrebt, sind Leistungspunkte aus den Modulen der Modulgruppen A, B, C und F zu erbringen. ³Wird der Major in Materials Engineering (Spezialisierungsbereich 2) angestrebt, sind Leistungspunkte aus den Modulen der Modulgruppen A, D, E und F zu erbringen.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student/Studentin im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.

§ 8

Formen von Prüfungen

- (1) Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form, in Textform, in mündlicher, in praktischer oder einer kombiniert schriftlich-mündlichen Form.
- (2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form und in Textform sind:
 - Kurzklausuren (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 30 – 59 Minuten)
 - Klausuren (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 60 – 179 Minuten)
 - Abschlussklausuren (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 180 – 240 Minuten)
 - Kurzprotokolle (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 1 Woche – 6 Wochen)
 - Protokolle oder Versuchsprotokolle (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 2 – 4 Monate)
 - Hausarbeiten (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 2 – 4 Monate)
 - Seminararbeiten (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 2 – 4 Monate).

²In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung oder die Bearbeitung in Textform in der vorgegebenen Bearbeitungszeit.

³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

- (3) ¹Prüfungen in mündlicher Form sind:
 - mündliche Prüfungen (Rahmen der Prüfungsdauer: 15 – 60 Minuten)
 - Referate (Vortragsdauer: 30 – 90 Minuten)
 - Intensivreferate (Vortragsdauer: 91 – 180 Minuten).

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungs- oder Vortragsdauer. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

- (4) ¹In einer Prüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer oder Bearbeitungszeit, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort erfolgt (praktische Präsenzprüfung) oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird (praktische Prüfung). ²Die Bearbeitungsdauer beträgt zwischen 30 und 120 Minuten. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

- (5) ¹In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einem Monat und vier Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 und 60 Minuten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. ⁴Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.
- (6) ¹Die möglichen alternativen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in § 16 Abs. 2 bzw. für den Spezialisierungsbereich in der Anlage 1 dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang der Prüfungen werden im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

§ 9

Modalitäten von Prüfungen

- (1) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (2) ¹Für Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/Prüferinnen. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (3) ¹Die Prüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen, die jeweils vom Prüfungsausschuss bestellt werden, durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) ¹Die Prüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Präsenzprüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin oder mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Präsenzprüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (5) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt. ²Für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Der Prüfer oder die Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin

rin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (6) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat/ die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er/sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten/Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Dabei sind jeweils allen Kandidaten/Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen (Aufgabensteller/Aufgabenstellerinnen) zu erstellen. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung nach § 10 Abs. 4 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten/einer Kandidatin auswirken.
- (7) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (8) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, können von mehreren Kandidaten oder Kandidatinnen auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.
- (9) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studenten/Studentinnen des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer/Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10

Noten und Leistungspunkte

- (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in § 16 Abs. 2 sowie in der Anlage 1.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der von Studierenden für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsumfang von 25 bis maximal 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Ab-

schluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 8 Abs. 2 bis 5. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Prüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 8 Abs. 2 bis 5 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Prüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. -form. ¹⁰In der Modulübersicht in § 16 Abs. 2 sowie in der Anlage 1 wird die Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie deren Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ¹²Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.

- (3) ¹Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Leistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind bzw. die unbenotete oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Eine schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (nach § 9 Abs. 6) gilt als bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (**absolute Bestehensgrenze**); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten/von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (**relative Bestehensquote**). ²Die Bezugsgruppe, der Notenschlüssel sowie die Prozentwerte der absoluten Bestehensgrenze und der relativen Bestehensquote werden vor der Prüfung durch die Aufgabensteller/Aufgabenstellerinnen bekannt gegeben. ³Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.
- (5) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. ⁷Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (6) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekanntgemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 11
Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren/Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie drei Professoren/Professorinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ²Die Fakultätsräte wählen die jeweils ihrer Fakultät zugehörigen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren, wobei seitens des Instituts für Materials Resource Management ein Vorschlagsrecht besteht, das sich auf die Vertreter/Vertreterinnen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bezieht. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. ⁵Der/die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren/Professorinnen angehören. ⁶Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich, unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist, ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin übertragen:
- die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen,
 - die Genehmigung der Themen von Masterarbeiten,
 - die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Masterarbeiten,
 - die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
 - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.
- ⁴Im Übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (6) ¹Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. ³Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 12

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz, der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüferV) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrüfO) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 13

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
 - in einem anderen Studiengang an der Universität Augsburg,
 - in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
 - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,

außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die

von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.

- (5) ¹Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ²§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 14

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) ¹Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.
- (3) ¹Ein Studierender/eine Studierende, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Den Anordnungen des Aufsichtführenden oder der Aufsichtführenden ist Folge zu leisten.
- (4) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) ¹Nach Feststellung des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung beim Prüfer bzw. bei der Prüferin zu stellen. ³Der Prüfer/die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II.

Masterprüfung

§ 16

Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten/der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat/die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.
- (2) ¹Die Masterprüfung besteht aus den in der nachfolgenden Tabelle sowie in der Anlage 1 aufgeführten Modulen. ²Soweit nichts anderes angegeben, werden die Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen und sind benotet. ³Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁴Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflichtmodule.

Studienabschnitt	Modulgruppe	Module	Mögliche alternative Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl der Prüfungen im Modul	SWS
Pflichtbereich	Modulgruppe A: Resource Efficiency and Strategy	Commodity Risk Management	Klausur	P	6	1	2V + 2Ü
		Umwelt- und Ressourceninformationssysteme	Klausur	P	6	1	2V + 1Ü
		Resource Efficiency and Strategy	Klausur	P	6	1	2V
	Gesamtsumme des Studienabschnitts „Pflichtbereich“ LP/SWS				18		9

Spezialisierungsbereich 1	Modulgruppe B: Major Management and Sustainability	Wahlpflichtmodule MG B*	Klausur, Seminararbeit, Versuchsprotokoll, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	je 6-8	je 1-2	je 2-6
	<p>In der Modulgruppe B: Major Management and Sustainability müssen 48 LP erbracht werden.</p> <p>* Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt; weitere Wahlpflichtmodule können gemäß Satz 4 festgelegt werden. Beim Angebot weiterer Wahlpflichtmodule werden die o.a. Grundsätze zu den Wahlpflichtmodulen MG B eingehalten.</p>						
	Modulgruppe C: Minor Materials Engineering	Wahlpflichtmodule MG C*	Klausur, Seminararbeit, Versuchsprotokoll, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	je 6-8	je 1-2	je 2-6
	<p>In der Modulgruppe C: Minor Materials Engineering müssen 24 LP erbracht werden.</p> <p>* Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt; weitere Wahlpflichtmodule können gemäß Satz 4 festgelegt werden. Beim Angebot weiterer Wahlpflichtmodule werden die o.a. Grundsätze zu den Wahlpflichtmodulen MG C eingehalten.</p>						
Spezialisierungsbereich 2	Modulgruppe D: Major Materials Engineering	Wahlpflichtmodule MG D*	Klausur, Seminararbeit, Versuchsprotokoll, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	je 6-8	je 1-2	je 2-6
	<p>In der Modulgruppe D: Major Materials Engineering müssen 48 LP erbracht werden.</p> <p>* Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt; weitere Wahlpflichtmodule können gemäß Satz 4 festgelegt werden. Beim Angebot weiterer Wahlpflichtmodule werden die o.a. Grundsätze zu den Wahlpflichtmodulen MG D eingehalten.</p>						
	Modulgruppe E: Minor Management and Sustainability	Wahlpflichtmodule MG E*	Klausur, Seminararbeit Versuchsprotokoll, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	je 6-8	je 1-2	je 2-6
<p>In der Modulgruppe E: Minor Management and Sustainability müssen 24 LP erbracht werden.</p> <p>* Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt; weitere Wahlpflichtmodule können gemäß Satz 4 festgelegt werden. Beim Angebot weiterer Wahl-</p>							

		pflichtmodule werden die o.a. Grundsätze zu den Wahlpflichtmodulen MG E eingehalten.					
	Modulgruppe F: Masterarbeit und -seminar	Masterarbeit	Masterarbeit	P	24	1	
		Masterarbeits-Seminar	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	P	6	1	3
Gesamtsumme des Studienabschnitts „Spezialisierungsbereich“ LP/SWS					102		62

Legende: LP: Leistungspunkte
 MG: Modulgruppe
 Ü: Übung
 V: Vorlesung
 P: Pflichtfach
 W: Wahlpflichtfach

(3) ¹Insgesamt sind für das Bestehen des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen 120 Leistungspunkte zu erbringen:

- 18 Leistungspunkte aus den Modulen der Modulgruppe A;
- 72 Leistungspunkte aus den Modulen des Spezialisierungsbereichs 1 (Modulgruppe B und C)

oder

72 Leistungspunkte aus den Modulen des Spezialisierungsbereichs 2 (Modulgruppe D und E)

In den Modulen der Modulgruppe B und D sind jeweils (in Abhängigkeit von der Wahl des Spezialisierungsbereichs) 48 Leistungspunkte zu erbringen. In den Modulen der Modulgruppe C und E sind jeweils 24 Leistungspunkte (in Abhängigkeit von der Wahl des Spezialisierungsbereichs) zu erbringen.

- 30 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppe F.

²Aus den Modulen der Modulgruppen B bis E dürfen insgesamt maximal 12 Leistungspunkte aus Seminarleistungen erbracht werden.

(4) Module bestehen aus Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächern:

1. Die **Pflichtfächer** in den Modulgruppen A und F sind die Module des Studiengangs, die für alle Studenten/Studentinnen verbindlich sind.
2. Die **Wahlpflichtfächer** in den Modulgruppen B bis E sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studenten/Studentinnen müssen unter ihnen nach Maßgabe des Abs. 3 eine bestimmte Auswahl treffen.

§ 17

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder/jede im Studiengang immatrikulierte Student/Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines/ihres Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (2) ¹Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind alle für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen 120 Leistungspunkte (gemäß § 16 Abs. 3) zu erbringen. ²Werden innerhalb dieser vier Semester die notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Masterstudiengang erstmals nicht bestanden.
- (3) ¹Der Masterstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt sechs Fachsemestern die geforderten 120 Leistungspunkte (gemäß § 16 Abs. 3) nicht erbracht wurden. ²Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des sechsten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiengangs.
- (4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 16 Abs. 3 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
 - zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.

- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind regelmäßig erstmals innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 10 Abs. 6. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Wird eine nicht bestandene Prüfung nach Satz 1 nicht fristgerecht abgelegt, wird sie im Falle einer benoteten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 17 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ⁶Die Wiederholung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Modul- bzw. Teilprüfung oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 19

Masterarbeit und Masterarbeits-Seminar

- (1) ¹Die Masterarbeit ist Bestandteil der Masterprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. ²Das Thema der Masterarbeit soll aus dem, vom Studierenden/der Studierenden gewählten, Spezialisierungsbereich stammen. ³Die Masterarbeit kann in deutscher oder bei Zustimmung der Prüfer/Prüferinnen in englischer Sprache angefertigt werden.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Prüfer oder jeder Prüferin im Sinne von § 12 vergeben und betreut werden. ²Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. ³Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit werden dem Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ⁴Hat sich ein Student oder eine Studentin vergebens bemüht, zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Thema für die Masterarbeit zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (4) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Studenten oder der Studentin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die der Student oder die Studentin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.
- (5) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. ²Ferner ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob der Einsichtnahme Dritter in die im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs zugestimmt wird.

- (6) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal, innerhalb der Fristen des § 17 wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist. ²Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (7) Für die bestandene Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.
- (8) ¹Für das bestandene Masterarbeits-Seminar werden 6 Leistungspunkte vergeben. ²Das Masterarbeits-Seminar dient dem Erwerb der grundsätzlichen Techniken zur Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen. ⁴Zudem soll die konkrete Themenstellung der Masterarbeit der einzelnen Studierenden im Rahmen dieses Seminars erörtert werden. ⁵Schließlich erfolgt in diesem Seminar ein wissenschaftlicher Diskurs mit Prüfern/Prüferinnen und Studierenden über die inhaltliche Ausgestaltung der Themen.

§ 20

Bewertung der Masterarbeit und des Masterarbeits-Seminars

- (1) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) ¹Die Note der Masterarbeit ist die Note des Prüfers oder der Prüferin; die Bewertung erfolgt nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ oder besser lautet. ³Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ⁴Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁵Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁶Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.
- (4) Nicht fristgerecht eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 21

Abschluss des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 3, einschließlich der Masterarbeit, bestanden sind und somit alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß § 16. ²Dieses wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt. ³Die Modulgruppennote ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module der entsprechenden Modulgruppen gemäß § 16. ⁴Die Modulgruppennote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (3) ¹Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module zur Berechnung der Modulgruppennote herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte innerhalb einer Modulgruppe überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen

Leistungspunkten in die Berechnung der Modulgruppennote einbezogen.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die einzelnen Modulgruppen und Modulgruppennoten, die einzelnen Module mit ihren jeweiligen Leistungspunkten und Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M. Sc.)“ beurkundet. ³Zur näheren Studiengangsbezeichnung wird auf der Masterurkunde, je nach Wahl des Majors und der Zuordnung der Masterarbeit, der Zusatz „Spezialisierung in Materials Engineering“ bzw. „Spezialisierung in Management and Sustainability“ zur Studiengangsbezeichnung ergänzt. ⁴Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Diploma Supplement in englischer Sprache. ⁵Das Diploma Supplement enthält eine Grading Table für den Masterstudiengang. ⁶Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen oder Absolventinnen des Masterstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

III.

Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. ⁶Ohne Vorlage des Antrags, besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Anlage 1

zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

Modulübersicht des Spezialisierungsbereichs

(Abkürzungen: V: Vorlesung, Ü: Übung, Pr: Praktikum, S: Seminar, LP: Leistungspunkte,
P: Pflichtmodul, W: Wahlpflichtmodul)

1. Module in der Modulgruppe B: Major Management and Sustainability (alle Module sind benotete Module)

Module	Mögliche (alternative) Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl der Prüfungen im Modul	SWS
Business Economics	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Business Forecasting	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Business Optimization I	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Business Optimization II	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Innovation- und Technology Management	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Integriertes Chancen- und Risikomanagement	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Quantitative Entscheidungstheorie	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Strategisches IT-Management	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Supply Chain Management I	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Supply Chain Management II	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Umweltökonomik	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Unternehmensplanung und -analyse	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Seminar in Management and Sustainability I (Seminarleistung)	Seminararbeit oder mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	3S
Seminar in Management and Sustainability II (Seminarleistung)	Seminararbeit oder mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	3S

2. Module in der Modulgruppe C: Minor Materials Engineering
(alle Module sind benotete Module)

Module	Mögliche (alternative) Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl der Prüfungen im Modul	SWS
Characterization of Composite Materials	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü
Chemical Reaction Engineering	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü
Fiber Reinforced Composites: Processing and Materials Properties	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü
Physics of Surfaces and Interfaces	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü

3. Module in der Modulgruppe D: Major Materials Engineering
(alle Module sind benotete Module)

Module	Mögliche (alternative) Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl der Prüfungen im Modul	SWS
Characterization of Composite Materials	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü
Characterization of Materials	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü
Chemical Reaction Engineering	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü
Fiber Reinforced Composites: Processing and Materials Properties	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü
Method Courses	Klausur	W	8	1	3V + 1Ü
Verbundkunststoffe	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü
Physics of Surfaces and Interfaces	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü
Processing of Materials	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü
Functional Polymers	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü
Textiltechnik	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü
Seminar in Materials Engineering I (Seminarleistung)	Seminararbeit oder mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	3S
Seminar in Materials Engineering II (Seminarleistung)	Seminararbeit oder mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	3S

4. Module in der Modulgruppe E: Minor Management and Sustainability
(alle Module sind benotete Module)

Module	Mögliche (alternative) Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl der Prüfungen im Modul	SWS
Business Economics	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Business Optimization I	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Innovation- und Technology Management	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Integriertes Chancen- und Risikomanagement	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Strategisches IT-Management	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Supply Chain Management I	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Umweltökonomik	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Unternehmensplanung und -Analyse	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü

5. Module in der Modulgruppe F: Masterarbeit
(alle Module sind benotete Module)

Module	Mögliche (alternative) Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl der Prüfungen im Modul	SWS
Masterarbeit	Masterarbeit	P	24	1	
Masterarbeits-Seminar	Seminararbeit oder mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	P	6	1	3S

Anlage 2
zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

Eignungsordnung

§ 1

Allgemeines

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen setzt neben der Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, um den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erfolgreich abschließen zu können. ³Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen kombiniert Inhalte der Material- und Ingenieurwissenschaften mit Inhalten der Ressourcenstrategie und Wirtschaftswissenschaften und stellt insoweit besondere qualitative Anforderungen an die Studierenden; erforderlich für den erfolgreichen Abschluss sind grundlegende Kompetenzen in allen Bereichen des Masterstudiengangs. ⁴Zur Feststellung der Eignung sind die auf dem bislang verfolgten Qualifikationsweg erbrachten Leistungen in einem schriftlichen Auswahlverfahren (§ 3) heranzuziehen. ⁵Soweit auf der Grundlage der bislang erbrachten Leistungen die studiengangsspezifische Eignung nicht bereits verneint werden muss, eine Feststellung der Eignung aber auch nicht zweifelsfrei erfolgen kann, werden die für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erforderlichen Kenntnisse und Anwendungskompetenzen in einem Auswahlgespräch (§ 4) überprüft.
- (2) ¹Für die Organisation und Durchführung des Eignungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss gemäß § 11 der Prüfungsordnung zuständig. ²Zur Durchführung des schriftlichen Auswahlverfahrens bestellt der Prüfungsausschuss eine interdisziplinäre Auswahlkommission, die aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie weiteren Mitgliedern, die die Voraussetzungen nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) sowie der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüfV) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, besteht.
- (3) Das Eignungsverfahren wird zweimal pro Studienjahr für eine Zulassung ab dem folgenden Winter- bzw. Sommersemester durchgeführt.

§ 2

Antragsstellung

- (1) ¹Die Anträge auf Teilnahme am Eignungsverfahren sind für einen beabsichtigten Studienbeginn im folgenden Wintersemester bis spätestens 15. Juni, für einen beabsichtigten Studienbeginn im folgenden Sommersemester bis spätestens 15. Dezember bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. ²Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Nachweis über einen Abschluss nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung, aus dem die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen;
 2. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf;

3. Nachweise über gegebenenfalls erbrachte extracurriculare Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Studienzeiten, mit denen Kompetenzen in den Bereichen Material- und Ingenieurwissenschaften, Ressourcenstrategie oder Wirtschaftswissenschaften erworben wurden; aus den Nachweisen muss der Inhalt, der Umfang und das Niveau der erworbenen Qualifikationen hervorgehen;
 4. Nachweise über gegebenenfalls erbrachte praktische Tätigkeiten, bei denen Kompetenzen, die für die Bereiche Material- und Ingenieurwissenschaften, Ressourcenstrategie oder Wirtschaftswissenschaften relevant sind, erworben, angewendet oder vertieft wurden; in Betracht kommen insbesondere Praktika, Tätigkeiten als Werkstudierende, berufspraktische Ausbildungen; aus den Nachweisen muss die Art und der Umfang der Tätigkeit sowie der erworbenen, angewendeten oder vertieften Kompetenzen hervorgehen.
 5. ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Bewerbungsbogen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsverfahren ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen der Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung.
- (4) ¹Bewerber/Bewerberinnen, die einen Studiengang nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung noch nicht abgeschlossen haben, sind abweichend von den Vorschriften des Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 zur Teilnahme am Eignungsverfahren auf der Grundlage der bisher in dem grundständigen Studiengang erzielten Prüfungsleistungen berechtigt. ²Anstelle des Nachweises nach Abs. 2 Nr. 1 sind dem Antrag ein Nachweis über die in diesem Studiengang erzielten Leistungen sowie eine Bestätigung der auf der Grundlage der bisher erbrachten Leistungen gebildeten vorläufigen Gesamtnote beizufügen.
- (5) ¹Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsverfahren kann höchstens zweimal gestellt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. ³Eine Rücknahme des Antrags vor Ablauf der Bewerbungsfrist gilt nicht als Antragsstellung.

§ 3

Schriftliches Auswahlverfahren

- (1) ¹Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Bewerber/die Bewerberin grundsätzlich geeignet ist, den Studiengang mit Erfolg abzuschließen. ²Kriterien hierbei sind:
1. die Gesamtnote des Abschlusses nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung bzw. die vorläufige Gesamtnote nach § 2 Abs. 4.
 2. die fachliche Qualifikation; hier erfolgt eine curriculare Analyse der Fachkenntnis und Kompetenz auf Basis der für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erforderlichen Kompetenzen, im Einzelnen:
 - a) im Bereich Nachhaltigkeit, insbesondere Ressourcenstrategie oder -management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement, Ressourcenstrategie, Ressourcengeographie, Rohstoffwirtschaft, Ressourceneffizienz, Umweltmanagement, Umweltökonomik usw.),

- b) im Bereich Chemie und Materialwissenschaften (Organische Chemie, Anorganische Chemie, Festkörperchemie, Werkstoffkunde, Strukturmaterialien, Funktionsmaterialien, Materialeigenschaften usw.),
- c) interdisziplinäre Kompetenzen an der Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaftslehre und Technik (Kenntnisse aus Technischer Physik, Mechanik und Elektrotechnik und zugleich Kenntnisse der Produktion und des Finanz- und Rechnungswesens usw.);

hier erfolgt für jedes der Kriterien nach Buchst. a) bis c) eine einheitliche Beurteilung nach Abs. 3 des Umfangs, der Inhalte und des Qualifikationsniveaus der durch einen Abschluss nach § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung, durch extracurriculare Leistungen oder durch berufspraktische Tätigkeiten nachgewiesenen Fachkenntnisse und Kompetenzen.

- (2) ¹Bei der Bewertung der Gesamtnote nach Abs. 1 Nr. 1 werden maximal 60 Punkte vergeben. ²60 Punkte werden für eine Gesamtnote von 1,0 nach dem Notenmaßstab der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in ihrer jeweils gültigen Fassung vergeben. ³45 Punkte werden für einen durchschnittlich Studierenden nach dem Notenmaßstab der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in ihrer jeweils gültigen Fassung vergeben; diese Festsetzung erfolgt aufgrund der Annahme, dass diese Gesamtnote der eines durchschnittlichen Absolventen oder einer durchschnittlichen Absolventin eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs an der Universität Augsburg entspricht. ⁴Die nachgewiesene Gesamtnote wird dabei gemäß folgender Formel

$$Punkte = 60 - 60 \cdot \Phi \left(\frac{Gesamtnote - \mu}{\sigma} \right) \text{ in die Punktzahl umgerechnet,}$$

wobei $\Phi(x) = \int_{-\infty}^x \frac{1}{\sqrt{2\pi}} \exp\left(-\frac{1}{2}u^2\right) du$ gilt,

π die Kreiszahl darstellt und die Parameter μ und σ vom Prüfungsausschuss festgelegt werden, wobei μ sich nach der Durchschnittsnote der Studierenden nach dem Notenmaßstab der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in ihrer jeweils gültigen Fassung so bemisst, dass für einen durchschnittlichen Studierenden 45 Punkte vergeben werden; σ bemisst sich nach der Streuung der Noten um den Durchschnitt. ⁵Weist der Bewerber oder die Bewerberin nach, dass in dem von ihm oder ihr abgeschlossenen Studiengang eine andere durchschnittliche Gesamtnote vorliegt, so wird für diese durchschnittliche Gesamtnote der Wert von 45 Punkten festgesetzt und die zu vergebende Punktzahl entsprechend berechnet. ⁶Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die einen Studiengang nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung noch nicht abgeschlossen haben, erfolgt die Bewertung auf Grundlage einer fiktiv berechneten Gesamtnote, bei der der vorläufigen Gesamtnote (gemäß § 2 Abs. 4) aus den bislang erzielten Ergebnissen die bis zum Abschluss des Studiengangs fehlenden Leistungspunkte mit der Note 4,0 hinzugerechnet werden. ⁷Erfolgte die Vergabe der Gesamtnote nach einem von der APrüfO abweichenden in- oder ausländischen Notenmaßstab, so erfolgt für die Bewertung der Gesamtnote eine Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel, Satz 4 bleibt unberührt.

- (3) ¹Für die Kriterien nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) bis c) werden jeweils Punkte vergeben wie folgt:
- | | |
|-----------|--|
| 10 Punkte | beste Übereinstimmungen mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) bis c); |
|-----------|--|

5 Punkte	überwiegende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) bis c);
0 Punkte	die Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) bis c) werden nicht erfüllt.

²Der Prüfungsausschuss kann je nach dem Grad der Übereinstimmungen oder fehlenden Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) bis c) in ganzen Punktschritten von den vorstehenden Bewertungsstufen abweichen.

- (4) ¹Die bei der Bewertung der Kriterien nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a) bis c) jeweils erreichten Punkte werden addiert. ²Bewerber/Bewerberinnen, die hierbei weniger als 50 Punkte erhalten, sind für das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen nicht geeignet. ³Bewerber/Bewerberinnen, die 75 Punkte und mehr erhalten, sind für das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen geeignet. ⁴Die Bewerber/Bewerberinnen, die wenigstens 50 aber weniger als 75 Punkte erhalten haben, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

§ 4 Auswahlgespräch

- (1) Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche im Voraus von der Auswahlkommission bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Dauer des Auswahlgesprächs beträgt pro Bewerber/Bewerberin 20 Minuten. ²Die Auswahlkommission kann in einem Auswahlgespräch mehrere Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig prüfen. ³Die maximale Anzahl gleichzeitig geprüfter Bewerber/Bewerberinnen soll dabei drei nicht übersteigen.
- (3) ¹Nachdem die studiengangsspezifische Eignung nicht bereits im schriftlichen Auswahlverfahren nach § 3 festgestellt werden konnte, soll das Auswahlgespräch zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ²Das Auswahlgespräch erstreckt sich daher auf die für den Studiengang erforderlichen Fachkenntnisse in den am Studiengang beteiligten Fächern, sowie das erforderliche Verständnis für die interdisziplinären Anforderungen des Studiengangs.
- (4) ¹Das Auswahlgespräch wird von einem Prüfer-/Prüferinnenteam durchgeführt, das vom Prüfungsausschuss bestimmt wird und das sich aus mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission zusammensetzt. ²Die Mitglieder jedes Prüfer-/Prüferinnenteams entstammen mindestens zwei verschiedenen, den Studiengang tragenden fachlichen Disziplinen. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin beurteilt das Auswahlgespräch anhand des Kriteriums nach Abs. 3 Satz 2 mit Punkten wie folgt:

30 Punkte	beste Übereinstimmung mit den Anforderungen aus Abs. 3 Satz 2,
23 Punkte	weitgehende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus Abs. 3 Satz 2, wobei in einzelnen Punkten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden,
15 Punkte	überwiegende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus Abs. 3 Satz 2,
7 Punkte	die Anforderungen aus Abs. 3 Satz 2 werden überwiegend nicht erfüllt,
0 Punkte	die Anforderungen aus Abs. 3 Satz 2 werden nicht erfüllt.

⁴Der Prüfer/die Prüferin kann je nach dem Grad der Übereinstimmungen oder fehlenden Über-

einstimmung mit den Anforderungen aus Abs. 3 Satz 2 in ganzen Punktschritten von den vorstehenden Bewertungsstufen abweichen.⁵Die Gesamtbeurteilung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen.

- (5) ¹Die im Auswahlgespräch erreichten Punkte werden zu den im schriftlichen Auswahlverfahren erreichten Punkten addiert. ²Bewerber/Bewerberinnen, die 75 Punkte und mehr erhalten, sind für das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen geeignet. ³Die Bewerber/Bewerberinnen, die weniger als 75 Punkte erhalten haben, sind für das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen nicht geeignet.

§ 5

Abschluss des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Bewerber/Bewerberinnen erhalten über das Ergebnis des Eignungsverfahrens einen Bescheid. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, Prüfer/Prüferinnen und des Bewerbers/der Bewerberin sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.
- (3) Ein Eignungsverfahren, das nicht bestanden wurde, kann zu jedem Zeitpunkt, in dem es durchgeführt wird, wiederholt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 7. Mai 2014 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 14. Mai 2014, Az. M - 420 – 6.

Augsburg, den 14. Mai 2014
I. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 14. Mai 2014 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. Mai 2014 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14. Mai 2014.